

Telefon: 0 233-39658
Telefax: 0 233-39988

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Einrichtung Zebrastreifen in die Wittelsbacherstraße vor der Einmündung Klenzestr.

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03033 der Bürgerversammlung
des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17826

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt- Isarvorstadt vom 24.03.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 07.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, einen Zebrastreifen über die Wittelsbacherstraße unmittelbar vor der Einmündung Klenzestraße einzurichten.

Die Wittelsbacherstraße ist eine Hauptverkehrsstraße und bündelt als Einbahnstraße in Süd-Nord-Richtung maßgebend das Verkehrsaufkommen. Ferner befindet sich ein Radweg (ausgeschilderte Radroute) entlang der Wittelsbacherstraße. Auf Höhe der Klenzestraße ist im näheren Schuleinzugsbereich der örtlichen Mittelschule aus präventiven Verkehrssicherheitsgründen Tempo 30 (werktags, Mo-Fr, von 7 bis 18 Uhr) angeordnet.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung

mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt. Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.
Eine Verkehrszählung an einem Werktag (außerhalb der Ferienzeit) ergab ein stündliches Verkehrsaufkommen von von weit mehr als 800 Kraftfahrzeugen.

Das Kraftfahrzeugaufkommen liegt deutlich über dem in den Richtlinien zulässigen Wert. Die Einrichtung eines Zebrastreifens an dieser Örtlichkeit ist aufgrund dessen nicht möglich.

Eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer könnte danach nur durch eine Lichtsignalanlage erfolgen. Da dem Kreisverwaltungsreferat zur Verbesserung der Querungssituation über die Wittelsbacher- und Auenstraße derzeit verschiedene Anträge vorliegen, findet innerhalb der Straßenverkehrsbehörde anhaltend ein Abstimmungsprozess statt, ob und ggf. wie den Forderungen und Wünschen Rechnung getragen kann. Das Ergebnis des Abstimmungs- bzw. Prüfprozesses wird den Vertreterinnen und Vertretern des Bezirksausschusses 02 zu gegebener Zeit (von Amts wegen) vorgestellt.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03033 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019 wird nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO)
- wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einrichtung eines Zebrastreifens in der Wittelsbacherstraße vor der Einmündung
Klenzestraße ist nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03033 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 07.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Klose

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532